

# **Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg (WAZ)**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiungen
- § 7 Art und Umfang der Wasserversorgung
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Kundenanlage
- § 11 Messeinrichtung
- § 12 Ablesung und Nachprüfung
- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 15 Versorgungseinstellung
- § 16 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten
- Anlage 1 zu § 11 Absatz 2

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, nachfolgend in Kurzform auch WAZ genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in seinem Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung umfasst:
  - a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (u. a. Transport- und Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen, Schächte und Hydranten)
  - b) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung von Trinkwasser wie Wasserwerke, Wasserfassungen und Förderbrunnen;
  - c) Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des WAZ sowie alle Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom WAZ selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der WAZ zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet dieser Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

- (3) Nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung gehören die Grundstücksanschlüsse und die Kundenanlagen.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZ.
- (5) Der WAZ kann zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung ganz oder teilweise Dritte beauftragen bzw. sich Dritter bedienen.
- (6) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung ohne Genehmigung des WAZ oder der von ihm Beauftragten sind untersagt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück bzw. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind das Grundstück bzw. die Grundstückseigentümer im grundbuchrechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
  - a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
  - b) aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werdenund demselben Eigentümer gehören. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung von der Abzweigstelle an der öffentlichen Hauptversorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück.
- (3) Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Trinkwassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil auf dem Grundstück, mit dem die gesamte nachfolgende Kundenanlage einschließlich der Messeinrichtung abgesperrt werden kann.
- (4) Die Kundenanlage ist die Gesamtheit der zur Verteilung und Abnahme des Trinkwassers dienenden Anlagenteile auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, die sich hinter dem Absperrventil hinter der Messeinrichtung befinden.
- (5) Die Messeinrichtung (auch Wasserzähler) ist ein geeichtes Messgerät, das den Wasserdurchfluss anzeigt und mengenmäßig zählt.

- (6) Trinkwasser ist alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist.

### **§ 3** **Anschlussrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks nach Maßgabe dieser Satzung an öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung (Anschlussrecht) und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser zu verlangen, wenn
- a) das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung des WAZ vorhanden ist bzw. wenn eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung des WAZ auf dem anzuschließenden Grundstück vorhanden ist oder
  - b) das Grundstück durch eine Zufahrt bzw. Zuwegung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche nach a) verbunden ist oder
  - c) auf dem Vorderliegergrundstück ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht für eine Grundstücksanschlussleitung zugunsten seines Hinterliegergrundstückes lastet oder
  - d) bezüglich des Vorderliegergrundstückes die Voraussetzungen für ein Notwegerecht für Leitungen analog § 917 BGB zugunsten seines Hinterliegergrundstückes gegeben sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass vom WAZ eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der WAZ.
- (3) Der WAZ kann den Anschluss des Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAZ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt und ersetzt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke ist beim WAZ mindestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WAZ alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Sofern der Antragsteller nicht Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ist, so hat er dessen schriftliche Zustimmung unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Wenn das Wasser von einem anderen Grundstück übergeleitet werden muss, so ist die schriftliche Zustimmung von dessen Eigentümer erforderlich.
- (5) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen vorübergehenden Zwecken als zur Brandbekämpfung entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAZ zu

verwenden, die mit Wasserzählern versehen sind und die der WAZ gegen Kostenersatz zur Verfügung stellt. Die Entnahme soll mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn beantragt werden. Der WAZ kann eine angemessene Kautions für die Rückgabe der Hydrantenstandrohre verlangen.

#### **§ 4 Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten haben vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Beschränkungen das Recht, mit Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung das auf dem Grundstück benötigte Trinkwasser aus dieser Einrichtung zu entnehmen (Benutzungsrecht). Mit dem Anschluss des Grundstücks entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der WAZ kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme sind für alle Abnehmer verbindlich.
- (3) Das Trinkwasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstücks zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Die Weiterleitung auf andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des WAZ gestattet, der ein schriftlicher Antrag aller Grundstückseigentümer der beiden involvierten Grundstücke zugrunde liegen muss. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen, insbesondere, wenn ein selbständiger Anschluss des zu versorgenden Grundstücks möglich und geboten ist.
- (4) Der WAZ kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für die Entnahme von Wasser zu Löschwasserzwecken.
- (5) Die Entnahme von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken ist nur für die Erstbrandbekämpfung an den vom WAZ freigegebenen bzw. gekennzeichneten Hydranten unter Beachtung des technischen Regelwerks durch eingewiesene Personen der Feuerwehren der Verbandsmitglieder gestattet. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung darf durch die Entnahme nicht gefährdet werden. Die Entnahmemengen sind dem WAZ binnen eines Monats nach dem Einsatz mitzuteilen und werden gesondert abgerechnet. Eine über die Erstbrandbekämpfung hinausgehende Entnahme zu Löschwasserzwecken ist nur auf Grundlage von Sonderverträgen mit dem WAZ und unter Einhaltung der vertraglichen Festlegungen erlaubt. Der Abschluss eines Sondervertrages entbindet die Gemeinden und andere Pflichtige nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) nicht von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur ausreichenden Löschwasserbereitstellung.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die nach § 3 Absatz 1 anschlussberechtigten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn eine anderweitige ordnungsgemäße Wasserversorgung des Grundstücks sichergestellt und nachgewiesen ist.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung können der Grundstückseigentümer und/oder einzelne Benutzer des Grundstücks auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn die Benutzung für den jeweiligen Antragssteller aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der WAZ kann dem Grundstückseigentümer und/oder einzelnen Benutzer des Grundstücks darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der WAZ kann von Vorschriften dieser Satzung – soweit sie keine Ausnahme vorsehen – abweichen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (4) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen. Der WAZ hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZ zu ergänzen.
- (5) Über den Antrag entscheidet der WAZ nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohls, insbesondere einer wirtschaftlichen

Wasserversorgung. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

- (6) Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Wassereigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser bedürfen einer entsprechenden vorherigen (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den WAZ und sind unbeschadet von sonstigen Genehmigungsvorbehalten dem WAZ vorher anzuzeigen. Für die gewonnene bzw. verwertete Wassermenge aus solchen Anlagen, die durch häuslichen Gebrauch zu Schmutzwasser und in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des WAZ oder in abflusslosen Sammelgruben eingeleitet wird, hat der Eigentümer vor der Einleitung in Abstimmung mit dem WAZ eine geeignete Messeinrichtung auf seine Kosten zu installieren und durch den WAZ abnehmen zu lassen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete technische Maßnahmen in diesen Fällen sicherzustellen, dass es zwischen seinen privaten Anlagen und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz keine organische Verbindung gibt (Systemtrennung). Sämtliche Rückwirkungen auf das öffentliche Netz sind durch den Grundstückseigentümer auszuschließen.

## **§ 7**

### **Art und Umfang der Wasserversorgung**

- (1) Der WAZ stellt Trinkwasser zu den in seinem Satzungsrecht festgelegten Bedingungen zur Verfügung. Er liefert das Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind und den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Der WAZ ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der WAZ wird eine dauernde wesentliche Änderung den Anschlussberechtigten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung nach Möglichkeit mindestens einen Monat vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und deren Belange möglichst berücksichtigen. Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Stellt ein Anschlussberechtigter nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinaus gehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.
- (4) Der WAZ stellt das Trinkwasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der WAZ durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WAZ kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der WAZ darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WAZ in diesen Fällen

die Absperrungen von Versorgungsleitungen oder Grundstücksanschlüssen vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Anschlussberechtigten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Trinkwassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WAZ nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer bzw. den Gebührenpflichtigen kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.

## **§ 8**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen gemäß Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAZ zu tragen, soweit die betreffenden Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des WAZ die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 9**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Der WAZ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung und Erneuerung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung ein Grundstück anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (2) Grundsätzlich ist jedes Grundstück über einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung anzuschließen. Mehrere Grundstücke können nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung des WAZ über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Um die Sicherung der für die Weiterleitung notwendigen Leitungsrechte haben sich die begünstigten Grundstückseigentümer selbst zu kümmern.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAZ und stehen in dessen Eigentum. Grundstücksanschlüsse werden auf Antrag des Grundstückseigentümers vom WAZ oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellt, geändert (Erweiterung, Verlegung und Umbau), beseitigt (Stilllegung, Trennung/Unterbrechung und Entfernung) und wieder in Betrieb genommen bzw. wiederhergestellt. Der WAZ hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Ist der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung, so hat er dessen schriftlichen Zustimmung unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZ zu ergänzen. Über die Anträge entscheidet der WAZ nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls sowie der berechtigten Interessen des Antragstellers. Im Fall der Zustimmung erteilt der WAZ eine entsprechende Genehmigung, die er mit Bedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen kann. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der beantragten Maßnahme begonnen wurde. Anordnungen und Verwaltungsakte des WAZ zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zum Schutz der Wasserversorgung oder der Volksgesundheit, die eine oder mehrere Maßnahmen nach Satz 2 zum Gegenstand haben, ersetzen den Antrag und die Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat zur Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 3 Satz 2 das Betreten seines Grundstückes durch Mitarbeiter des WAZ bzw. des vom WAZ beauftragten Dritten zu ermöglichen bzw. zu dulden.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse zu schaffen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Dieser muss vor Beschädigungen geschützt werden. Grundstücksanschlüsse müssen stets zugänglich sein und dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Die Nutzung des Grundstücksanschlusses zur Erdung der Elektroanlage des Grundstückseigentümers ist nicht gestattet.

## § 10 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist auch dieser Nutzungsberechtigte neben dem Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der WAZ ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Kundenanlage sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (3) Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der WAZ bzw. ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (4) Die Kundenanlage und mit dieser verbundenen Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZ zu veranlassen.
- (6) Der WAZ bzw. ein von ihm beauftragte Dritter ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen und diese dem Kunden nicht mitteilt.
- (7) Der WAZ kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen Dritter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Einrichtung ausschließt. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der

WAZ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

## **§ 11 Messeinrichtung**

- (1) Der WAZ stellt die auf dem Grundstück bzw. an der Verbrauchsstelle verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des WAZ. Bei öffentlichen Verbrauchsstellen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WAZ hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der erbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Werden Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), verwendet, müssen diese die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung erfüllen. Der Grundstückseigentümer hat dem WAZ hierfür einen frostsicheren Ort zur Verfügung zu stellen. Der WAZ bzw. ein von ihm beauftragter Dritter bauen die Messeinrichtungen ein. Ebenso ist Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Messeinrichtungen Aufgabe des WAZ. Er hat dabei den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren.
- (3) Der WAZ ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers und zu dessen Kosten die Messeinrichtung zu verlegen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück befindliche Messeinrichtungen zugänglich und frostsicher unterzubringen und vor Beschädigungen zu schützen. Er haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen dem WAZ unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der WAZ kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet bzw. anbringt, wenn:
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des anzuschließenden Hauptgebäudes nur mit einer unverhältnismäßig langen Anschlussleitung erfolgen oder diese nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden könnte, oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit zugänglich zu halten.

## § 12 Ablesung und Nachprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Verbrauchs werden bei Verwendung von Funkzählern die Zählerstände der Messeinrichtungen vom WAZ bzw. ein von ihm beauftragten Dritten grundsätzlich einmal jährlich zum Ende des Heranziehungszeitraums (im Dezember oder im Januar des Folgejahres) ausgelesen. Darüber hinaus ist der WAZ berechtigt, Funkwasserzähler auch zu einem anderen Zeitpunkt auszulesen, sofern ein Antrag der Eigentümer oder ein Eigentümerwechsel vorliegt. Das gleiche gilt, sofern die Ablesung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist. Bei Verwendung anderer Messeinrichtungen sind die Zählerstände vom Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten (sofern ein Benutzungsverhältnis zwischen diesem und dem WAZ besteht) mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes selbst abzulesen und dem WAZ die Zählerstände bis zum 5. Januar des Folgejahres schriftlich oder online über ein vom WAZ benanntes Portal mitzuteilen. Durch den WAZ erfolgt hierzu jeweils eine gesonderte Aufforderung. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ende des Heranziehungszeitraumes, hat die Ablesung und Mitteilung spätestens am Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu erfolgen. Im Falle eines Wechsels des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten hat der bisherige Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte dem WAZ mit dem Nachweis über den Wechsel den abgelesenen Stand der Messeinrichtungen mitzuteilen.
- (2) Der WAZ bzw. ein von ihm beauftragter Dritter hat jederzeit das Recht, die nach Absatz 1 vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemeldeten Zählerstände durch eigene Ablesung der Messeinrichtungen zu kontrollieren.
- (3) Soweit binnen der nach Absatz 1 genannten Fristen keine Ablesedaten vorliegen, für die der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte nach Absatz 1 mitteilungs-pflichtig ist, darf der WAZ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Eine nach erfolgter Gebührenfestsetzung vorgenommene Selbstablesung kann grundsätzlich nicht mehr für die Gebührenermittlung des von der Festsetzung umfassten Heranziehungszeitraumes zugrunde gelegt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit bis zum Ausbau bzw. Wechsel einer Messeinrichtungen deren Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beantragen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WAZ, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Unabhängig davon ist nur der WAZ oder ein vom ihm beauftragter Dritter berechtigt, die zu überprüfende Messeinrichtung auszubauen und der Eichbehörde oder der Prüfstelle zu übergeben.
- (5) Die Kosten der Prüfung, des Ausbaus der Messeinrichtung und deren Wiedereinbau bzw. des Einbaus einer neuen Messeinrichtung hat der WAZ nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten sind diese vom Grundstückseigentümer zu tragen. Hierbei ist das Ergebnis der Nachprüfung für beide Seiten maßgebend.

- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag vom WAZ zu erstatten bzw. vom Gebührenschuldner nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung offensichtlich keine korrekten Werte an, so ermittelt der WAZ den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 13 Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben dem Beauftragten des WAZ, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Versorgungsleitungen, der Grundstücksanschlüsse, zur Überprüfung des Anschluss- und Benutzungszwangs, zum Ablesen und Wechsel der Messeinrichtungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem WAZ auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.
- (2) Der Zutritt ist grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin ortsüblich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe entfällt, wenn sie den Zweck des Zutrittes gefährden würde.

### **§ 14 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Berechnung von Beiträgen, Gebühren und Erstattungsansprüchen sowie für die Prüfung des Zustandes der auf dem Grundstück befindlichen und der Wasserversorgung dienenden Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem WAZ mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen und Messeinrichtungen, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, unverzüglich dem WAZ anzuzeigen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten ist dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Mitteilung sind alle Beteiligten verpflichtet.

## **§ 15 Versorgungseinstellung**

- (1) Der WAZ ist berechtigt, die Wasserversorgung fristlos ganz oder teilweise auf Kosten des Grundstückseigentümers einzustellen, wenn dieser den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen und Einrichtungen abzuwenden oder
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbindung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Das gilt insbesondere dann, wenn der Grundstücksanschluss länger als ein halbes Jahr nicht genutzt wurde.
  
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WAZ berechtigt, die Wasserversorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.
  
- (3) Der WAZ hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung erstattet hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den WAZ oder einen von ihm beauftragten Dritten wieder geöffnet werden.
  
- (4) Der WAZ ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis fristlos zu beenden (fristlose Kündigung), wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Wasserversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der WAZ zur fristlosen Versorgungseinstellung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Benutzer der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAZ aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom WAZ oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit vom WAZ oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des WAZ verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAZ ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dessen Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, die nicht in der Weiterleitung begründet liegen, einen Schaden, so haftet der WAZ dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WAZ und eventuellen sonstigen Ersatzpflichtigen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 6 ohne Genehmigung des WAZ oder der von ihm Beauftragten in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung eingreift,
  2. § 4 Abs. 3 Satz 2 Trinkwasser auf ein anderes Grundstück ohne Zustimmung des WAZ überleitet,
  3. § 5 Abs. 1 sein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird und das nicht vom Anschlusszwang befreit ist, nicht oder nicht innerhalb der vom WAZ angeordneten Frist an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anschließt,
  4. § 5 Abs. 2 ohne vom Benutzungszwang befreit zu sein, auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossen ist, nicht seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung deckt,
  5. § 6 Abs. 6 Satz 1 eine Wassereigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser ohne eine erteilte (Teil-)Befreiung des WAZ vom Anschluss- und Benutzungszwang errichtet oder in Betrieb nimmt,
  6. § 6 Abs. 6 Satz 2 vor der Einleitung von Schmutzwasser keine geeignete Messeinrichtung in Abstimmung mit dem WAZ installiert,
  7. § 6 Abs. 6 Satz 3 und 4 nicht sicherstellt, dass es zwischen den Anlagen nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz keine organische Verbindung gibt bzw. es zu keinen Rückwirkungen kommt,
  8. § 9 Abs. 3 ohne genehmigten Antrag einen Grundstücksanschluss hergestellt, ändert, stilllegt, wieder in Betrieb nimmt, trennt, beseitigt oder wiederherstellt bzw. durch Dritte diese Handlungen vornehmen lässt,
  9. § 9 Abs. 5 Satz 1 nicht die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück schafft,
  10. § 9 Abs. 5 Satz 2 ohne Zustimmung des WAZ Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
  11. § 10 Abs. 2 eine Kundenanlage unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  12. § 11 Abs. 4 Satz 1 die auf dem Grundstück befindlichen Messeinrichtungen nicht zugänglich und frostsicher unterbringt oder nicht vor Beschädigungen schützt,

13. § 11 Abs. 4 Satz 3 den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen nicht unverzüglich dem WAZ anzeigt,
14. § 11 Abs. 5 Satz 2 den Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand oder nicht jederzeit zugänglich hält,
15. § 13 Abs. 1 dem WAZ oder den von ihm Beauftragten den Zutritt verweigert oder nicht ermöglicht,
16. § 14 Abs. 1, 2 und 3 bzw. § 16 Abs. 6 bzw. seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

## **§ 18** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wasserversorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow - Sternberg (Wasserversorgungssatzung) vom 26.11.2007 (AmtsBl M-V/AAz. S. 1506) einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

## **Anlage 1 zum § 11 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung (Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler)**

Der WAZ stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden nur unidirektional betrieben, d.h. die Daten werden aus dem Zähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch im Besitz des WAZ bzw. des von ihm beauftragten Dritten befindliche und dazu vorgesehene Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Zur Überwachung der richtigen Funktionsweise der Funkwasserzähler ist außerdem die Erhebung von zählerbezogenen Daten (Typ, Zählernummer, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit) erforderlich, wie auch Daten über die Wasser- und Umgebungstemperatur sowie die Anzeige eventueller Fehlermeldungen.
- Für die nach § 12 Abs. 1 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.